

DIN 66399-2**DIN**

ICS 35.260

Entwurf

Einsprüche bis 2012-01-31
Vorgesehen mit
E DIN 66399-1:2011-09
als Ersatz für
DIN 32757-1:1995-01

**Büro- und Datentechnik –
Vernichten von Datenträgern –
Teil 2: Anforderungen an Maschinen zur Vernichtung von Datenträgern**

Office machines –
Destruction of data carriers –
Part 2: Requirements for equipment for destruction of data carriers

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2011-08-29 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfes besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise als Datei per E-Mail an nia@din.de in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/stellungnahme oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder online im Norm-Entwurfs-Portal des DIN unter www.entwuerfe.din.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder in Papierform an den Normenausschuss Informationstechnik und Anwendungen (NIA) im DIN, 10772 Berlin (Hausanschrift: Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin).

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 14 Seiten

Normenausschuss Informationstechnik und Anwendungen (NIA) im DIN



Inhalt	Seite
Vorwort	3
1 Anwendungsbereich	4
2 Normative Verweisungen	4
3 Begriffe	4
4 Anforderungen	4
4.1 Grad der Vernichtung	4
4.2 Materialbezug der Sicherheitsstufen	4
4.3 Grenzwert der Materialteilchenflächen	4
4.4 Beeinflussung der Sicherheitsstufe	11
4.5 Zuführungs- und Ablageeinrichtung	11
4.6 Kontrolle der Vollständigkeit der Vernichtung	11
5 Prüfung	11
5.1 Umweltbedingungen	11
5.2 Prüfmaterial	11
5.3 Prüfung	12
5.4 Prüfung des Vernichtungsgrades	12
5.4.1 Ziel der Prüfung	12
5.4.2 Eingabe des Prüfmaterials	12
5.4.3 Probenmenge	12
5.4.4 Probennahme aus dem vernichteten Prüfmaterial	12
5.4.5 Größenanalyse	12
5.4.6 Bewertung	13
6 Prüfbericht	13
7 Prüfzeugnis	14

Vorwort

Dieses Dokument wurde vom Arbeitsausschuss NA 043-01-51 AA „Vernichtung von Datenträgern“ im Normenausschuss Informationstechnik und Anwendungen (NIA) im DIN erarbeitet.

DIN 66399, unter dem allgemeinen Titel *Büro- und Datentechnik — Vernichtung von Datenträgern*, besteht aus:

— Teil 1: *Grundlagen und Begriffe*

— Teil 2: *Anforderungen an Maschinen zur Vernichtung von Datenträgern*

Änderungen

Gegenüber DIN 32757-1:1995-01 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Titel geändert;
- b) Sicherheitsstufen neu definiert;
- c) zusätzliche Datenträger berücksichtigt;
- d) Vermischen und Verpressen neu geregelt;
- e) Anhang A entfällt;
- f) Toleranzen beziehen sich nun auf die Masse.

1 Anwendungsbereich

Diese Norm gilt für Maschinen für die mechanische Vernichtung von Datenträgern. In dieser Norm werden die Anforderungen an Maschinen festgelegt, um eine sichere Vernichtung von Datenträgern sicherzustellen.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

DIN 66399-1, *Büro- und Datentechnik – Vernichtung von Datenträgern – Begriffe und Grundlagen*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach DIN 66399-1.

4 Anforderungen

4.1 Grad der Vernichtung

Maschinen und Einrichtungen nach dieser Norm müssen hinsichtlich des Grades der Vernichtung mindestens die Anforderungen der nachfolgenden Tabellen erfüllen. Siehe hierzu auch die Erläuterungen.

4.2 Materialbezug der Sicherheitsstufen

P – Informationsdarstellung in Originalgröße (Papier, Film, Druckformen, ...)

F – Informationsdarstellung verkleinert (Film/Folie, ...)

O – Informationsdarstellung auf optischen Datenträgern (CD/DVD, ...)

T – Informationsdarstellung auf magnetischem Datenträger (Disketten, ID-Karten, Magnetbandkassetten, ...)

H – Informationsdarstellung auf Festplatten mit magnetischem Datenträger (Festplatten)

E – Informationsdarstellung auf elektronischen Datenträgern (Speicherstick, Chipkarte, Halbleiterfestplatten, mobile Kommunikationsmittel, ...)

4.3 Grenzwert der Materialteilchenflächen

Die Klassifizierung der Maschinen und Einrichtungen zur Datenträgervernichtung erfolgt nach dem Grad der Vernichtung unter Berücksichtigung der Art der Datenträger. Die nachfolgende Tabelle zeigt Grenzwerte der jeweiligen Sicherheitsstufen bezüglich des Zustands, der Form und Größe nach der Vernichtung auf.

Die Prüfung der entsprechenden Sicherheitsstufe ist in Form von Konformitätserklärungen, Zertifikaten, Gutachten oder sonstiger Beurteilungen nachzuweisen. Dies kann durch den Hersteller oder andere sachkundige Stellen erfolgen.

Für alle Datenträger gilt, dass die für die höchsten Sicherheitsstufen zusätzlich genannten Methoden immer auch die Forderungen der niedrigen Sicherheitsstufen abdecken.

Bei der Wahl der geeigneten Sicherheitsstufe ist die Speicherdichte und/oder die Größe der Informationsdarstellung auf dem Datenträger zu berücksichtigen.

Tabelle 1 — Informationsdarstellung in Originalgröße

Informationsdarstellung in Originalgröße		
z.B.: Papier, Film, Druckformen		
Sicherheitsstufe	Zustand, Form und Größe nach der Vernichtung	Toleranz
P-1	Materialteilchenfläche max. 2000 mm oder Streifenbreite max. 12,0 mm Streifenlänge nicht begrenzt	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens 3800 mm ² groß sein.
P-2	Materialteilchenfläche max. 800 mm ² oder Streifenbreite max. 6,0 mm Streifenlänge nicht begrenzt	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens 2000 mm ² groß sein.
P-3	Materialteilchenfläche max. 320 mm ² oder Streifenbreite max. 2 mm Streifenlänge nicht begrenzt	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens 800 mm ² groß sein.
P-4	Materialteilchenfläche max. 160 mm ² und für regelmäßige Partikel: max. Streifenbreite 6 mm	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens 480 mm ² groß sein.
P-5	Materialteilchenfläche max. 30 mm ² und für regelmäßige Partikel: max. Streifenbreite 2 mm	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens 90 mm ² groß sein.
P-6	Materialteilchenfläche max. 10 mm ² und für regelmäßige Partikel: max. Streifenbreite 1 mm	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens 30 mm ² groß sein.
P-7	Materialteilchenfläche max. 5 mm ² und für regelmäßige Partikel: max. Streifenbreite 1 mm oder Auflösen mit Materialteilchenfläche max. 5 mm ² oder Asche zerkleinert mit Materialteilchenfläche max. 5 mm ²	keine Toleranz

Tabelle 2 — Informationsdarstellung verkleinert

Informationsdarstellung verkleinert		
z.B.: Mikrofilm		
Sicherheitsstufe	Zustand, Form und Größe nach der Vernichtung	Toleranz
F-1	Materialteilchenfläche max. 160 mm ²	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens 480 mm ² groß sein.
F-2	Materialteilchenfläche max. 30 mm ²	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens 90 mm ² groß sein.
F-3	Materialteilchenfläche max. 10 mm ²	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens 30 mm ² groß sein.
F-4	Materialteilchenfläche max. 2,5 mm ²	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens 7,5 mm ² groß sein.
F-5	Materialteilchenfläche max. 1,0 mm ²	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens 3,0 mm ² groß sein.
F-6	Materialteilchenfläche max. 0,5 mm ² oder Asche zerkleinert max. 0,5 mm ²	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens 1,5 mm ² groß sein.
F-7	Materialteilchenfläche max. 0,2 mm ² oder Asche zerkleinert max. 0,2 mm ² oder Auflösen	keine Toleranz

Tabelle 3 — Informationsdarstellung auf optischen Datenträgern

Informationsdarstellung auf optischen Datenträgern		
z. B.: CD/DVD		
Sicherheitsstufe	Zustand, Form und Größe nach der Vernichtung	Toleranz
O-1	Materialteilchenfläche max. 2000 mm ²	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens 3800 mm ² groß sein.
O-2	Materialteilchenfläche max. 800 mm ²	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens 2000 mm ² groß sein.
O-3	Materialteilchenfläche max. 320 mm ²	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens 800 mm ² groß sein.
O-4	Materialteilchenfläche max. 160 mm ²	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens 480 mm ² groß sein.
O-5	Materialteilchenfläche max. 30 mm ²	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens 90 mm ² groß sein.
O-6	Materialteilchenfläche max. 5 mm ² oder Asche zerkleinert max. 5 mm ² oder Schmelzprodukt	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens 15 mm ² groß sein.
O-7	Materialteilchenfläche max. 0,2 mm ² oder Asche zerkleinert max. 0,2 mm ² oder Schmelzprodukt	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens 0,6 mm ² groß sein.

Tabelle 4 — Informationsdarstellung auf magnetischem Datenträger

Informationsdarstellung auf magnetischem Datenträger z. B.: Disketten, ID-Karten, Magnetbandkassetten		
Sicherheitsstufe	Zustand, Form und Größe nach der Vernichtung	Toleranz
T-1	Medium mechanisch funktionsunfähig	
T-2	Medium mehrfach zerteilt und Materialteilchenfläche $\leq 2000 \text{ mm}^2$	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens 3800 mm^2 groß sein.
T-3	Materialteilchenfläche $\leq 320 \text{ mm}^2$	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens 800 mm^2 groß sein.
T-4	Materialteilchenfläche $\leq 160 \text{ mm}^2$	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens 480 mm^2 groß sein.
T-5	Materialteilchenfläche $\leq 30 \text{ mm}^2$	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens 90 mm^2 groß sein.
T-6	Materialteilchenfläche $\leq 10 \text{ mm}^2$	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens 30 mm^2 groß sein.
T-7	Materialteilchenfläche $\leq 2,5 \text{ mm}^2$ oder Asche zerkleinert max. $2,5 \text{ mm}^2$ oder Schmelzprodukt	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens $7,5 \text{ mm}^2$ groß sein.

Tabelle 5 — Informationsdarstellung auf Festplatten mit magnetischem Datenträger

Informationsdarstellung auf Festplatten mit magnetischem Datenträger		
Sicherheitsstufe	Zustand, Form und Größe nach der Vernichtung	Toleranz
H-1	Festplatte mechanisch / elektronisch funktionsunfähig	
H-2	Datenträger beschädigt	
H-3	Datenträger verformt	
H-4	Datenträger mehrfach zerteilt und verformt und Materialteilchenfläche max. 2000 mm ²	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens 3800 mm ² groß sein.
H-5	Datenträger mehrfach zerteilt und verformt und Materialteilchenfläche max. 320 mm ²	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens 800 mm ² groß sein.
H-6	Datenträger mehrfach zerteilt und verformt und Materialteilchenfläche max. 10 mm ²	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens 30 mm ² groß sein.
H-7	Datenträger mehrfach zerteilt und verformt und Materialteilchenfläche max. 5 mm ² oder Erhitzen über Curietemperatur	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens 15 mm ² groß sein.

Tabelle 6 — Informationsdarstellung auf elektronischen Datenträgern

Informationsdarstellung auf elektronischen Datenträgern (Halbleiterspeicher):		
z. B.: Speicherstick, Chipkarte, Halbleiterfestplatten (SSD), mobile Kommunikationsmittel		
Sicherheitsstufe	Zustand, Form und Größe nach der Vernichtung	Toleranz
E-1	Medium mechanisch / elektronisch funktionsunfähig	
E-2	Medium zerteilt	
E-3	Medium zerteilt und Materialteilchenfläche max. 160 mm ²	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten jedoch höchstens 480 mm ² groß sein.
E-4	Datenträger (Chip) zerteilt und Materialteilchenfläche max. 30 mm ²	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten jedoch höchstens 90 mm ² groß sein.
E-5	Datenträger (Chip) mehrfach zerstört und Materialteilchenfläche max. 10 mm ²	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten jedoch höchstens 30 mm ² groß sein.
E-6	Datenträger (Chip) mehrfach zerstört und Materialteilchenfläche max. 1 mm ² oder Asche zerkleinert max. 1 mm ²	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten jedoch höchstens 3 mm ² groß sein.
E-7	Datenträger (Chip) mehrfach zerstört und Materialteilchenfläche max. 0,5 mm ² oder Asche zerkleinert max. 0,5 mm ²	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten jedoch höchstens 1,5 mm ² groß sein.

4.4 Beeinflussung der Sicherheitsstufe

Vermischen und Verpressen des vernichteten Materials erschwert die Reproduktion. Für Datenträger mit Informationsdarstellung in Originalgröße, die in der Sicherheitsstufe eins oder zwei vernichtet wurden, kann durch Vermischen und Verpressen, einmal die nächsthöhere, jedoch maximal die Sicherheitsstufe drei, Anwendung finden.

Die Sicherheitsstufe (generische Partikelgröße) der Anlage und wie diese gewährleistet wird, ist dabei offen und deutlich anzuzeigen.

ANMERKUNG Ist die Möglichkeit gegeben die Datenträger jederzeit direkt vor Ort durch den jeweils Verantwortlichen der Daten zu vernichten, so erhöht dies wesentlich die Sicherheit und ist anderen Verfahren vorzuziehen.

4.5 Zuführungs- und Ablageeinrichtung

Es muss eine Einrichtung vorhanden sein, die es ermöglicht, die zu vernichtenden Informationsträger manuell oder maschinell so zuzuführen, dass sie vollständig erfasst und der Vernichtung zugeführt werden. Weiterhin soll eine Einrichtung vorhanden sein, die die vernichteten Datenträger aufnimmt, z. B. Auslaufschacht, Auffangeinrichtung, Absaugeinrichtung.

4.6 Kontrolle der Vollständigkeit der Vernichtung

Maschinen und Einrichtungen zur Informationsträgervernichtung müssen konstruktiv so ausgeführt sein, dass kontrolliert werden kann, ob die Informationsträger vollständig vernichtet sind.

Eine Kontrolle der Zuführungs- und Ablageeinrichtungen auf nicht vernichtete Datenträger sollte durch den Anwender ohne besonderen Aufwand möglich sein.

5 Prüfung

5.1 Umweltbedingungen

Alle Prüfungen werden, sofern nicht anders vereinbart, bei folgenden Umweltbedingungen durchgeführt:

- Temperatur 15 °C bis 35 °C
- relative Luftfeuchte 45 % bis 75 %

5.2 Prüfmaterial

Als Prüfmaterial für Maschinen oder Einrichtungen zur Vernichtung von Datenträgern sind folgende Materialien zu verwenden, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden:

- Für Materialklasse P: Papier 80 g/m² im Format A4 nach DIN 476-1. Das Prüfmaterial soll trocken und frei von Heft- und/oder Büroklammern und Verunreinigungen sein.
- Für Materialklasse F: Mikroplanfilm (Mikrofiche) nach DIN 19054-1 im Format A6 nach DIN 476-1
- Für Materialklasse O: CD/DVD; Ø120 mm, Polycarbonat
- Für Materialklasse T: Disketten: 3 ½"
- Für Materialklasse H: Festplatten: Formfaktor 3 ½", Bauhöhe bis 28 mm vollständig oder deren Datenträgerscheiben
- Für Materialklasse E: Halbleiterspeicher: Medium komplett oder dessen Leiterplatte mit Chip

Bei der Prüfung von Maschinen und Einrichtungen, die der Vernichtung von Material dienen, das oben nicht als Prüfmaterial aufgeführt ist, z. B. Schnellhefter oder Aktenordner, ist bestimmungsgemäßes Prüfmaterial zu verwenden und anzuzeigen.

5.3 Prüfung

Es ist zu prüfen (Bauartprüfung), ob die Maschine oder Anlage den vom Hersteller angegebenen Nenndurchsatz erreicht. Dazu ist bei Geräten, die das Vernichtungsgut blatt- oder stapelweise vernichten, die Anzahl der Blätter je Durchgang und die Einzugsgeschwindigkeit zu bestimmen. Bei Geräten oder Anlagen, bei denen konstruktionsbedingt eine Ermittlung des Nenndurchsatz über die Einzugsgeschwindigkeit nicht möglich ist, ist der Nenndurchsatz durch Messen der Zeit für die Vernichtung einer definierten Menge des Prüfmaterials zu bestimmen. Dazu ist — je nach Größe der Anlage — die Menge geeignet zu wählen.

5.4 Prüfung des Vernichtungsgrades

5.4.1 Ziel der Prüfung

Ziel der Prüfung des Vernichtungsgrades ist die Zuordnung der Maschinen und Einrichtungen zum Vernichten von Datenträgern zu einer der sieben Sicherheitsstufen. Dabei sind die Grundlage für die Zuordnung die in 4.3 vorgegebenen Werte in Zustand, Form und Größe sowie der Toleranz.

5.4.2 Eingabe des Prüfmaterials

Die Maschine oder Einrichtung soll zum Prüflauf frei von Materialresten sein, die das Prüfergebnis verfälschen könnten. Die Masse des Prüfmaterials ist vor der Aufgabe und nach der Vernichtung durch Wägung zu bestimmen. Bei einer Differenz ist zu prüfen, ob nicht ausgeworfenes Prüfmaterial vernichtet ist. Die Hersteller sind verpflichtet anzuzeigen, wo Materialreste sich in Maschinen und Einrichtungen sammeln können und wie diese zu entfernen sind.

Das während der Anlauf- und Auslaufphase der Maschine oder Einrichtung vernichtete Prüfmaterial wird in die Messung einbezogen. Sofern es die Konstruktion der Maschine oder Einrichtung erlaubt, sind folgende Eingabeweisen zu untersuchen:

- Einzel;
- stapelweise in einem Stapel geordnet oder
- als Schüttgut.

5.4.3 Probenmenge

Die Probenmenge soll etwa derjenigen Menge entsprechen, die bei Betrieb der Maschine oder Einrichtung während einer Minute anfällt, wobei die Maschine oder Einrichtung beim Nenndurchsatz betrieben wird.

5.4.4 Probennahme aus dem vernichteten Prüfmaterial

Um eine Aussage über die Größenverteilung des vernichteten Materials zu machen, muss die Probe im statistischen Sinn repräsentativ sein, d. h. bei der Probennahme und -teilung dürfen keine Größen bevorzugt oder benachteiligt werden.

5.4.5 Größenanalyse

Abhängig vom Prüfmaterial stehen folgende Verfahren zur Auswahl:

5.4.5.1 Optische Analyse

Das Prüfmaterial ist mittels manueller oder halbautomatischer Analyse zu messen und vorzusortieren in:

- Materialteilchen die in Zustand, Form und Größe innerhalb der in 4.3 vorgegebenen Werte liegen, und
- Materialteilchen, die die Werte in 4.3 überschreiten aber noch innerhalb der Toleranz liegen.

Der jeweilige Anteil (Masse) ist zu bestimmen. Es darf kein Materialteilchen die in 4.3 vorgegebenen Werte sowie Toleranz überschreiten.

5.4.5.2 Siebanalyse

Das Prüfmaterial ist mittels Siebverfahren zu messen und vorzusortieren in:

- Materialteilchen die in Zustand, Form und Größe innerhalb der in 4.3 vorgegebenen Werte liegen.
- Materialteilchen, die die Werte in 3.3 überschreiten aber noch innerhalb der Toleranz liegen.

Der jeweilige Anteil (Masse) ist zu bestimmen. Es darf kein Materialteilchen die in 4.3 vorgegebenen Werte, sowie die Toleranz überschreiten.

5.4.6 Bewertung

Durch Vergleich der jeweils zulässigen Materialteilchengröße nach Abschnitt 4.3, mit den tatsächlich in der Größenanalyse ermittelten Materialteilchengrößen ist die Sicherheitsstufe festzustellen und diese Sicherheitsstufe der geprüften Maschine oder Einrichtung zum Vernichten von Datenträgern zuzuordnen.

6 Prüfbericht

Über die gesamte Prüfung ist ein Bericht mit folgenden Angaben abzufassen. Der Prüfbericht ist nur für den Antragsteller bestimmt. Er darf — auch auszugsweise — nicht veröffentlicht werden.

- a) Ort und Zeit der Prüfung;
- b) Prüfstelle, verantwortlicher Prüfer;
- c) Antragsteller;
- d) Hersteller der Maschine oder Einrichtung;
- e) Maschinentyp, Serien-Nr.;
- f) Sonderausstattung ;
- g) Zustand der Maschine oder Einrichtung: neu, gebraucht, überholt;
- h) Ergebnis der Messung der Einzugsgeschwindigkeit und der maximalen Anzahl der Blätter pro Durchgang bzw. der Durchsatzmenge; mit Angabe von
 - Prüfmaterial
 - Eingabeweise
 - Art der Probennahme
- i) Art und Ergebnis der Größenanalyse des vernichteten Prüfmaterials nach Abschnitt 5.4.5;
- j) Ergebnis als Tabelle und/oder Grafik;
- k) Angabe der erreichten Sicherheitsstufe.

7 Prüfzeugnis

Neben dem Prüfbericht nach Abschnitt 6 ist von der Prüfstelle (z. B. Hersteller) – allerdings nur bei positivem Ausgang der Prüfung – ein Prüfzeugnis auszustellen.

Dieses darf z. B. zu Werbezwecken veröffentlicht werden. Das Prüfzeugnis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Prüfstelle;
- b) Antragsteller;
- c) Maschinentyp;
- d) Nummer und Ausgabedatum der Norm, nach der geprüft wurde;
- e) Angabe der generischen Sicherheitsstufe;
- f) Angabe der Einzugsgeschwindigkeit bei Nennlast und der maximalen Anzahl der Blätter je Durchgang bzw. der Durchsatzmenge;
- g) Gültigkeitsdauer des Prüfzeugnisses;
- h) Datum, Unterschrift.

Die Gültigkeitsdauer des Prüfzeugnisses ist auf höchstens 5 Jahre zu begrenzen. Das Prüfzeugnis darf auf Antrag einmalig um höchstens weitere 5 Jahre verlängert werden, soweit die Konstruktion des Geräts nicht geändert wurde.